

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, Postfach 101529, 28015 Bremen

nur per EMail: GWB10@bmwi.bund.de
Bundesministerium für Wirtschaft
Referat IB 1
Herrn Dr. Fülling
Alt-Moabit 101 d
10559 Berlin

Auskunft erteilt Janine Lamot

Zimmer 508
T: +49(0)421 361 -10137
F: +49(0)421 496 -10137

E-Mail:
janine.lamot@wah.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen 023/024
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 12.02.2020

Referentenentwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für ein fokussiertes, proaktives und digitales Wettbewerbsrecht 4.0 (GWB-Digitalisierungsgesetz); Länderanhörung

Sehr geehrter Herr Dr. Fülling,

ich bedanke mich für die Gelegenheit zur Anhörung zu dem oben genannten Gesetzentwurf und möchte für das Bundesland Bremen folgende Punkte anmerken:

- 1) Zu dem neu eingeführten § 19a (missbräuchliches Verhalten von Unternehmen mit überragender marktübergreifender Bedeutung für den Wettbewerb) ist allgemein darauf hinzuweisen, dass – auch wenn davon ausgegangen wird, dass lediglich wenige Unternehmen von entsprechenden Verfahren im Rahmen der Missbrauchsaufsicht betroffen sein werden, aufgrund der Vielzahl der prognostischen Tatbestandsmerkmale und im Hinblick auf die möglichen Rechtsfolgen eine sehr sorgfältige und differenzierende Prüfung des Tatbestands erforderlich sein wird. Gleiches gilt für den Tatbestand des § 39a, bei dem die Marktbeherrschung des betreffenden Unternehmens gerade noch nicht feststeht.
- 2) § 20 Absätze 1 und 1a: die Regulationsstruktur erscheint hier sehr heterogen. Es wird nicht deutlich, warum in § 20 Absatz 1 Satz 1 explizit ergänzt wird, dass der Missbrauchstatbestand nicht einschlägig ist, wenn die Abhängigkeit durch eine entsprechende Gegenmacht der Anbieter oder Nachfrager des marktstarken Unternehmens aufgewogen wird; warum dieses Tatbestandsmerkmal in § 20 Absatz 1 Satz 2 im Hinblick auf die Vermittlerposition auf mehrseitigen Märkten nicht mehr genannt ist und lediglich auf fehlende Ausweichmöglichkeiten für das abhängige Unternehmen verwiesen wird.

Zudem erscheint die Definition der „Abhängigkeit“, verteilt auf die Regelungen des § 20 Absatz 1 Satz 2 und dann wieder auf Absatz 1a, systematisch kompliziert. Es wird

Dienstgebäude
Zweite Schlachtpforte 3
28195 Bremen
www.wirtschaft.bremen.de

 **Eingang**
Martinistraße 28
28195 Bremen

 **Martinistraße**
Bus Linie 25

Bankverbindungen
Nord/LB
IBAN: DE27 2905 0000 1070 1150 00 BIC: BRLADE22XXX
Sparkasse Bremen
IBAN: DE73 2905 0101 0001 0906 53 BIC: SBREDE22XXX
Deutsche Bundesbank, Filiale Hannover
IBAN: DE16 2500 0000 0025 0015 30 BIC: MARKDEF1250

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel. (0421) 361-0
www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de

angeregt zu prüfen, die Definition innerhalb der Regelung an einer Stelle zusammen zu fassen.

- 3) Insgesamt sollte in dem Gesetzestext im Hinblick auf die §§ 19, 19a, 20 und ebenso zu § 56 (Akteneinsicht) jeweils aufgenommen werden, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Ermittlung/Verfahrensdurchführung durch die Kartellbehörde jeweils nur im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgen darf; im Rahmen der Akteneinsicht könnte vorgegeben werden, dass neben Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auch personenbezogene Daten durch die Unternehmen als zu schützen anzugeben sind.
- 4) Im Hinblick auf § 32a Absatz 1 sollte in der Begründung klargestellt werden, dass sich die Erwägungen der Kartellbehörde im Verfahren zum Erlass einer einstweiligen Verfügung an den Maßstäben für eine gerichtliche einstweilige Anordnung zu orientieren haben.
- 5) Zu der Regelung des § 32c wird, ebenso wie zu der Regelung des § 81h angeregt, zu prüfen, ob jeweils auch vertikale Strukturen/Wettbewerbsbeschränkungen mit erfasst sein können. In diesem Fall sollte in der Gesetzesbegründung der jeweilige bisherige Verweis auf die Geltung nur für horizontale Vereinbarungen entfernt werden und klar gestellt werden, dass auch vertikale Strukturen Prüfungsgegenstand (hinsichtlich § 32c), bzw. Anknüpfungstatbestand für die entsprechende rechtliche Würdigung im Rahmen der Kronzeugenregelung (hinsichtlich § 81h) sein können.

An der mündlichen Anhörung am 19.02.2020 werde ich leider nicht teilnehmen können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lamot